

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1958	Nummer 63
--------------	---	-----------

Aufruf zum Opfer für die Friedlandhilfe am 17. Juni

Der 17. Juni ist uns allen ein Tag dankbaren Gedenkens an den opferbereiten Einsatz unserer deutschen Brüder und Schwestern in der sowjetischen Besatzungszone für die Freiheit: uns aber in der Bundesrepublik Verpflichtung und Mahnung, durch ein echtes Opfer dieses Einsatzes uns würdig zu erweisen. 18 Millionen Deutsche jenseits des Eisernen Vorhanges wollen nicht große Worte von uns, sondern fragen ganz nüchtern:

WAS TUST DU?

Woche für Woche kommen Tausende aus Mitteldeutschland, den deutschen Ostgebieten und der Sowjetunion nach Friedland — heimatlos und arm. Bund, Länder und Gemeinden tragen durch öffentliche Mittel zur Linderung dieser Not bei. Auch Du bist zur Hilfe aufgerufen! Dein persönliches Opfer ist der Beweis, ob es Dir ernst ist mit der Wiedervereinigung.

Prof. Dr. Theodor Heuss Bundespräsident

Dr. Konrad Adenauer
Bundeskanzler

Fritz Berg
Präsident des Bundesverbandes
der Deutschen Industrie e.V.

Willy Brandt
Präsident des Bundesrates

Dr. Oskar Eggert
Vorsitzender
der Vereinigten Landsmannschaften
Mitteldeutschlands

Ernst Eichelbaum
Oberstudiendirektor,
Vorsitzender des Gesamtverbandes
der Sowjetzonenflüchtlinge e.V.

D. Dr. Eugen Gerstenmeier
Präsident
des Deutschen Bundestages

Bischof Heinrich Maria Janssen
Beauftragter der Fuldaer Bischofs-
konferenz für Vertriebenenseelsorge

Dr. Fritz Jacobi
Vorstandsmitglied der
Farbenfabriken Bayer A.G.
1. Vors. der „Friedlandhilfe“ e.V.

Dr. Linus Kather
Vorsitzender des Bundes
der vertriebenen Deutschen e.V.

Ernst Lemmer
Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen

Dr. Georg Baron Manteuffel-Szoegé
Vorsitzender des Verbandes
der Landsmannschaften

Prof. Dr. Dr. Theodor Oberländer
Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Hans Constantin Paulssen
Generaldirektor, Präsident
der Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

Edmund Rehwinkel
Präsident
des Deutschen Bauernverbandes e.V.

Willi Richter
Vorsitzender
des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Dr. Wilhelm Wolfgang Schütz
Geschäftsführender Vorsitzender
des Kuratoriums
„Unteilbares Deutschland“

Bischof D. Reinh. Wester
Beauftragter der Ev. Kirche in
Deutschland für Vertriebenenfragen

Joseph Wild
Präsident des Zentralverbandes
des Deutschen Handwerks

Geldspenden auf die Konten der „Friedlandhilfe“ e. V., Friedland (Leine)
Postscheckkonto Nr. 1165 beim Postscheckamt Köln
o d e r

Konto Nr. 70480 bei der Kreissparkasse Göttingen — Hauptzweigstelle Friedland (Leine)

Sachspenden an: „Friedlandhilfe“ im Lager Friedland (Leine)

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.Finanzministerium. S. 1211.
Arbeits- und Sozialministerium. S. 1211.**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**I. Verfassung und Verwaltung:
Bek. 2. 6. 1958, Bundestagswahl 1957; hier: Vernichtung von Wahlunterlagen. S. 1211. — Bek. 4. 6. 1958, Öffentliche Sammlung „Friedlandhilfe e. V.“. S. 1212.**C. Innenminister. D. Finanzminister.**Gem. RdErl. 6. 5. 1958, Entsendung von Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in öffentliche internationale Organisationen; hier: Weiterzahlung der Dienstbezüge. S. 1212.
Gem. RdErl. 23. 5. 1958, Erholungsurlaub für Arbeiter im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Tarifvertrag vom 23. 4. 1958. S. 1213.**D. Finanzminister.**

RdErl. 30. 5. 1958, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost S. 1214.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 27. 5. 1958, Tarifvertrag vom 10. Mai 1958 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. November 1956 über die Pauschierung der Kraftfahrerlöhne. S. 1214.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Erl. 28. 4. 1958, Motorsägeneinsatz in der Forstwirtschaft. S. 1215.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 30. 5. 1958, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG); hier: Zuständige Behörden für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. S. 1216.

H. Kultusminister.**J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.**

Berichtigung. S. 1217.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

10. 6. 1958, 5. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1218.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 36 v. 30. 5. 1958. S. 1217/18. — Nr. 37 v. 30. 5. 1958. S. 1217/18. — Nr. 38 v. 31. 5. 1958. S. 1217/18.

Personalveränderungen**Finanzministerium**

Es ist ernannt worden: Bezirksrevisor (Amtsrat a. D.) Max Madlener, Bezirksregierung Aachen, zum Regierungs- und Kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung zur Bezirksregierung Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 1211.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Sozialgerichtsrat K. J. Hoffrichter vom Sozialgericht Münster zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsrat Dr. R. Petersen vom Sozialgericht Köln zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Regierungsassessorin I. Donnep zur Sozialgerichtsrätin beim Sozialgericht Münster; Regierungsassessor Dr. H. J. Feldhaus zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Köln; Regierungsassessor W. Hauhs zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Münster; Regierungsassessor Dr. H. Möhlich zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Düsseldorf; Regierungsassessor R. Siegmund zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. P. A. Zeihe zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Düsseldorf; Regierungsassessor P. Werner vom Versorgungsamt Essen zum Regierungsrat.

Es sind in den Ruhestand getreten: Gewerbemedizinärztin Dr. med. E. Krüger vom Staatl. Gewerbeamt in Bochum; Arbeitsgerichtsrat Dr. K. Knackfuß vom Arbeitsgericht Hagen.

— MBl. NW. 1958 S. 1211.

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung****Bundestagswahl 1957;****hier: Vernichtung von Wahlunterlagen**Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 6. 1958 —
I B 1/20—14.57.19

Nachdem die Gültigkeit der Bundestagswahl am 15. September 1957 im Lande Nordrhein-Westfalen — mit Ausnahme der Wahl im Wahlkreis Nr. 80 — Neuß-Grevenbroich — rechtskräftig feststeht, ordne ich gem. § 89 Abs. 2 BWahlO hiermit an, daß in allen Wahlkreisen außer im Wahlkreis Nr. 80 — Neuß-Grevenbroich —

- a) die verspätet eingegangenen Wahlscheinanträge (§ 24 Abs. 6 BWahlO),
- b) die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine (§§ 70, 72 BWahlO) und
- c) die verspätet eingegangenen Wahlbriefe (§ 72 Abs. 8 BWahlO)

vernichtet werden können. Desgleichen können die eingegangenen „Wahlbriefe“, die lediglich aus den blauen Wahlumschlägen bestanden haben und die als von der Stimmabgabe zurückgewiesen gelten, vernichtet werden.

Soweit in Gemeinden seitens der Schulleitungen gebeten wird, die oben unter b) genannten Stimmzettel für Zwecke des staatsbürgerlichen Unterrichts zu verwenden, so steht dem nichts im Wege.

Über die Vernichtung oder anderweitige Verwertung von Wahlunterlagen ist in jedem Fall eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

— MBl. NW. 1958 S. 1211.

Öffentliche Sammlung „Friedlandhilfe e. V.“Bek. d. Innenministers v. 4. 6. 1958 —
I C 4/24—12.69

Der Friedlandhilfe e. V. in Friedland habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinen Bescheiden vom 28. 11. 1957 und 3. 3. 1958 genehmigte öffentliche Geld- und Sachspendensammlung bis zum 30. Juni 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 28. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2353)
Bek. v. 3. 3. 1958 (MBl. NW. S. 379)

— MBl. NW. 1958 S. 1212.

C. Innenminister**D. Finanzminister****Entsendung von Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in öffentliche internationale Organisationen; hier: Weiterzahlung der Dienstbezüge**Gem. RdErl. d. Innenministers — II D—1/25.40—5395/58 —
u. d. Finanzministers — B 1230 — 2305/IV/58 —
v. 6. 5. 1958

Nach Nr. 2 Abs. 1 d. RdErl. v. 4. 12. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 91) sind Beamte, die in öffentliche internationale Organisationen entsandt werden, in der Regel unter

Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. Die in Nr. 2 Abs. 2 d. RdErl. vorgesehene Ausnahmeregelung über die Weiterzahlung der Dienstbezüge ist gegenstandslos, da nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen die Dienstbezüge von den internationalen Organisationen jeweils vom Tage des Dienstantritts an gezahlt werden. Von der Weiterzahlung der Dienstbezüge für die Zeit der Beurlaubung ist deshalb abzusehen.

Erfahrungsgemäß vergeht jeweils eine gewisse Zeit bis zur Zahlungsaufnahme durch die internationalen Organisationen. Zur Überbrückung dieses Zeitraumes können die Dienstbezüge an den Beamten vorschußweise gezahlt werden. Der Beamte ist bei der Bewilligung des Vorschusses auf die Rückzahlungspflicht hinzuweisen.

Bezug: RdErl. v. 4. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 91) und vom 9. 12. 1953 (MBI. NW. S. 2093).

— MBI. NW. 1958 S. 1212.

Erholungsurlaub für Arbeiter im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier: Tarifvertrag vom 23. 4. 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15255/58 — u. d. Finanzministers — B 4240 — 2515 — IV/58 — v. 23. 5. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 23. April 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestimmt werden, zur Ergänzung der geltenden Urlaubsvorschriften folgendes vereinbart:

§ 1

Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bonn, den 23. April 1958.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir darauf hin, daß der Tarifvertrag nur von Bedeutung ist, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen 1 freier Sonnabend und von 24 und mehr Arbeitstagen 2 arbeitsfreie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.

In der Gesamturlaubsdauer selbst, wie sie durch die tarifvertragliche Vereinbarung, bekanntgegeben mit unserem RdErl. vom 20. 5. 1950 (MBI. NW. S. 521), festgelegt wurde, tritt durch diesen Tarifvertrag keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II C 3/331/50 — u. d. Finanzministers — B 4260 — 3787/IV — v. 20. 5. 1950 — MBI. NW. S. 521.

An
alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 1213.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 5. 1958 —
B 2720 — 2590 — IV/58

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

April 1958 auf 100,— DM-Ost = 26.45 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 —
(MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1958 S. 1214.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 10. Mai 1958 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2518/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15309/58
v. 27. 5. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 10. Mai 1958

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

— vertreten durch den Finanzminister
und den Innenminister —

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne vom 30. November 1956

1. § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 erhält mit Wirkung vom 1. April 1958 folgende Fassung:

„(1) Die Pauschvergütung beträgt monatlich:

	in Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
Gruppe I			
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 234 Stunden	475	460	445
Gruppe II			
bei einer Monatsarbeitszeit v. mehr als 234—260 Stunden	525	510	495
Gruppe III			
bei einer Monatsarbeitszeit v. mehr als 260—286 Stunden	580	565	545
Gruppe IV			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 286 Stunden	635	615	595“

2. § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 in der Fassung vom 14. Dezember 1957 erhält mit Wirkung vom 1. April 1958 folgende Fassung:

„(4) In der Pauschvergütung nach Abs. 1 sind die folgenden Beträge als Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit enthalten:

Gruppe	in Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
I	10,60	10,40	10,10
II	17,20	16,80	16,50
III und IV	21,20	20,70	20,20"

3. § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 folgende Fassung:

„(1) Die Pauschvergütung beträgt monatlich:

	in Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden	475	460	445
Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit v. mehr als 219—244 Stunden	525	510	495
Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit v. mehr als 244—268 Stunden	580	565	545
Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 Stunden	635	615	595"

§ 2

Übergangsregelung

Für die Einreihung der Kraftfahrer ab 1. Oktober 1958 in die Gruppen nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 ist die durchschnittliche Monatsarbeitszeit, die nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 für das erste Kalenderhalbjahr 1958 ermittelt wird, um $\frac{1}{16}$ zu kürzen. Das gleiche gilt

- für die Einreihung ab 1. Januar 1959 hinsichtlich der Arbeitszeit für die Monate Juli bis einschließlich September 1958 und
- bei Neueingestellten hinsichtlich der tatsächlichen Arbeitszeit, soweit sie vor dem 1. Oktober 1958 liegt.

Düsseldorf, den 10. Mai 1958."

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Durch § 1 Ziff. 1 und 2 werden die Pauschvergütungen und die in ihr enthaltenen steuerfreien Zuschläge an den Länderlohntarifvertrag Nr. 5 (MBL. NW. S. 1059) angepaßt, während § 1 Ziff. 3 und § 2 die Anpassung an die Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden in der Woche ab 1. Oktober 1958 darstellen. Der Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit wird demnächst bekanntgegeben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 6458/IV/57 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 —
15923/57 — v. 16. 12. 1957 (MBL. NW. 1958 S. 4).

An
alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1958 S. 1214.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Motorsägeneinsatz in der Forstwirtschaft

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1958 — IV B 1 — Tgb.Nr. 1150/58

Ich bin bis auf weiteres damit einverstanden, daß Waldarbeiter neben der in Abschnitt II Ziffer 1 meines Erlasses vom 18. 9. 1956 genannten Beschaffungsbeihilfe höchstens einmal im Forstwirtschaftsjahr eine weitere

Beihilfe für die Beschaffung einer Kette erhalten können, wenn bei Holzwerbsarbeiten die alte Kette nachweisbar ohne Verschulden des Waldarbeiters durch Metallsplitter unbrauchbar geworden ist.

Ein Lohnvorschuß ist nicht zu gewähren.

In Beständen, für die Splitterzuschläge nach dem EHT gewährt werden, findet die Bestimmung keine Anwendung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

Bezug: Erl. v. 18. 9. 1956 — MBL. NW. S. 2000 —.

— MBL. NW. 1958 S. 1215.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG); hier: Zuständige Behörden für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1958 —
IV A 1 — 5623

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat die Zuständigkeit der Ausgleichsamter für die Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe durch die Erste Bekanntmachung betr. Änderung der Zuständigkeit der Ausgleichsamter für die Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 20. 2. 1958 (Mtbl. BAA S. 57) neu geregelt. Nach § 40 KgfEG in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 33) entscheiden daher die Regierungspräsidenten und die in der Anlage aufgeführten Landkreise und kreisfreien Städte über Anträge auf Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz nach dem KgfEG bis zu 35 000,— DM. Die übrigen Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz bis zu 15 000,— DM.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, von den mit Bezugserlaß bereitgestellten Haushaltsmitteln für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz den in der Anlage genannten Behörden unter Berücksichtigung ihres erhöhten Bedarfs neue Bewilligungsrahmen zuzuteilen.

Bezug: RdErl. v. 7. 3. 1958 — IV A 1 — 5628.1 (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Verzeichnis der Kreis- und Stadtverwaltungen, die für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bis 35 000,— DM zuständig sind.

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtverwaltung Essen
Stadtverwaltung Krefeld
Stadtverwaltung Leverkusen (Rhld.)
Stadtverwaltung Mönchen-Gladbach
Stadtverwaltung Mülheim a. d. Ruhr
Stadtverwaltung Neuß
Stadtverwaltung Oberhausen (Rhld.)
Stadtverwaltung Remscheid
Stadtverwaltung Rheydt
Stadtverwaltung Solingen
Stadtverwaltung Wuppertal
Stadtverwaltung Köln
Kreisverwaltung Bonn
Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann
Kreisverwaltung Siegburg
Kreisverwaltung Aachen
Kreisverwaltung Düren
Stadtverwaltung Bottrop

Stadtverwaltung	Gelsenkirchen
Stadtverwaltung	Recklinghausen
Kreisverwaltung	Bielefeld
Kreisverwaltung	Büren
Kreisverwaltung	Herford
Kreisverwaltung	Höxter
Kreisverwaltung	Paderborn
Kreisverwaltung	Warburg (Westf.)
Kreisverwaltung	Wiedenbrück
Stadtverwaltung	Bochum
Stadtverwaltung	Dortmund
Kreisverwaltung	Altena (Westf.)
Kreisverwaltung	Arnsberg (Westf.)
Kreisverwaltung	Meschede

— MBL, NW, 1958 S. 1216.

Berichtigung

Betrifft: Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei. RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1958 — IV C 3 — 23.10 — Tqb.Nr. 907/57 (MBI. NW. S. 1037).

Unter 1. d) muß es richtig heißen:

„— soweit es sich nur um Mängel an der **Bereifung** handelt . . .“ und in der vierten Zeile unter 3. „ . . . (§ 43 StVZO), . . .“.

— MBL, NW. 1958 S. 1217.

Bekanntmachung

des Landschaftsverbandes Rheinland

5. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 5. Tagung auf

Mittwoch, den 18. Juni 1958, 11.00 Uhr,

nach Düsseldorf, Haus des Landtags, Plenarsaal, einberufen worden.

Tagesordnung

1. Änderung von § 6 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 11. 1954
2. Wahl eines Landesrats
3. Neufassung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse.

Düsseldorf, den 10. Juni 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:

Klausur.

— MBL, NW, 1958 S. 1218.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 30. 5. 1958

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
14. 5. 58 Verordnung NW PR Nr. 7/58 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim	97	197
16. 5. 58 Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Kriegsgräbergesetz	2173	204
16. 5. 58 Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1958 (Umlagefestsetzungsverordnung 1958)	780	204
Berichtigung	8055	204

— MBL, NW, 1958 S, 1217/18.

Nr. 37 v. 30. 5. 1958

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
28. 5. 58	Gesetz zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche	222	205
28. 5. 58	Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) —	2170	207

— MBL. NW. 1958 S. 1217/18.

Nr. 38 v. 31. 5. 1958

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
28. 5. 58 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG) . . .	2035	209

— MBL. NW. 1958 S. 1217/18.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
